

Wiederöffnung des Offenen Betriebes der Kinder- und Jugendfarm Dreieichhörnchen e.V.



Stand: 29.06.2021

Inhalt

1.	Grundsätzliche Konzeption	2
2.	Teilnahmebedingungen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.	Ablauf	2
4.	Einverständniserklärung der Eltern.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.	Aushänge	3
6.	Abstandregelung und Maskenpflicht	3
7.	Reinigung und Desinfektion	3
8.	Gesundheitsschutz für das Personal	4
9.	Speisen und Getränke	4
10.	Vorgehen im Verdachtsfall	4
11.	Entwicklung	5

1. Grundsätzliche Konzeption

Ab der 5. Sommerferienwoche (→ 16.08.2021) soll die Kinder- und Jugendfarm wieder für den Offenen Betrieb mit einer begrenzten Teilnehmendenzahl von Montag bis Freitag 14 - 18h Uhr geöffnet werden (Tage und Uhrzeiten können im praktischen Betrieb davon abweichen). Unsere pädagogischen Angebote werden ausschließlich im Freien auf einem Gelände von 8000 qm durchgeführt. Die maximale Teilnehmendenzahl ergibt sich aus den Inzidenzzahlen des Kreises Offenbach.

- Bundesnotbremse (Inzidenz 3 Tage über 100): maximal 20 Personen (inklusive der Betreuenden. Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht eingerechnet).
- Stufe 1 der Hessischen Corona-Verordnung (Inzidenz unter 100 an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen: maximal 20 Personen (inklusive der Betreuenden. Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht eingerechnet).
- Stufe 2 der Hessischen Corona-Verordnung (Inzidenz weitere 14 Tage unter 100 oder weitere 5 Tage unter 50): maximal 50 Personen (inklusive der Betreuenden. Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht eingerechnet).¹

Die Farm ist in den Öffnungszeiten für alle Menschen geöffnet. Die Hauptzielgruppe sind dabei Kinder, wobei Personen aller anderen Altersgruppen ebenso willkommen sind (insbesondere Jugendliche, (Groß-)Eltern und Kleinkinder mit Bezugsperson). Unser Angebot schließt diese Personengruppen explizit mit ein, da sie Teil unseres ganzheitlichen, generationenübergreifenden Konzeptes der Kinder- und Jugendarbeit sind.

Alle Besucher*innen werden über die Einhaltung der AHA-Regeln in Form von Aushängen aufgeklärt. Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist mit Ausnahme der Tierställe nicht gestattet. Hier gelten dafür eine Maskenpflicht und Personenzahlbegrenzung (vgl. Punkt 4). Auf dem Gelände besteht keine generelle Maskenpflicht, doch es wird auf die Einhaltung des Mindestabstandes geachtet und dazu angehalten bei Unterschreitung derselben Masken aufzusetzen. Deshalb sind alle Personen verpflichtet, eine Maske bei sich zu führen.

Mit unserem umfassenden Hygienekonzept und dem ausschließlichen Aufenthalt im Freien minimieren wir das Risiko einer Übertragung so weit, dass die Öffnung des Offenen Betriebes auch in Pandemiezeiten verantwortungsvoll möglich ist.

2. Ablauf

Um eine Kontaktdatenerfassung zu gewährleisten, wird es täglich 2 Einlasszeiten geben, zu denen Mitarbeitende die Besucher_innen am Farmtor einlassen und die Kontaktdaten aufnehmen. Die Besucher_innen dürfen das Farmgelände jederzeit wieder verlassen.

Alle Besucher*innen müssen bei Eintritt auf das Farmgelände zunächst ihre Hände desinfizieren.

Sonderfälle:

Dienstags und donnerstags gibt es 2 Gruppen zu denen sich vorab verbindlich angemeldet werden muss. Aus diesem Grund können dienstags lediglich 13 und donnerstags 11 Personen (Stufe I) im Offenen Betrieb hinzukommen. Entsprechend in Stufe II 43 Personen am Dienstag und 41 Personen am Donnerstag.

¹ Vgl. hierzu Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Stand: 29. Mai 2021) § 1 Abs. 7 Satz 1 und §6b Abs. 3a

Anmerkung:

Wer Kindern beim Spielen draußen zusieht, weiß: Kinderspiel ist ein Geschehen, das Freiheit braucht, um sich entfalten und für das Kind eine positive Wirkung haben zu können. Spiel ist zudem ein soziales Geschehen. Interaktion ist unverzichtbar. Kinder im Grundschulalter können beim Spiel entwicklungsbedingt nicht durchgängig auf Abstandsregeln achten. Bei strenger Kontrolle der Abstandsregeln könnte sich kein Spiel entwickeln. Der Sinn und Zweck des Besuchs in unserer Einrichtung wären somit nicht gegeben. Deshalb weisen wir vorsorglich darauf hin, dass wir aus pädagogischen Erwägungen die Abstandsregeln nicht streng verfolgen können. Gleichzeitig weisen wir nachdrücklich auf die Wichtigkeit von Spiel (unter freiem Himmel) für die geistige, psychische und körperliche Gesundheit von Kindern hin.

3. Aushänge

Die Empfehlungen des RKI zu Abständen und Verhaltensweisen werden gut sichtbar auf der Farm ausgehängt: am Ein- bzw. Ausgang, sowie verteilt an wesentlichen Aufenthaltspunkten auf dem Farmgelände.

Inhalt der Aushänge:

- Mindestabstand 1,5 m (→ A4, 10-mal)
- Händewaschen (→ an allen Waschbecken)
- Allgemeine Verhaltensregeln (→ A4, 7-mal)

4. Abstandregelung und Maskenpflicht

Die Besucher*innen werden zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m sensibilisiert. Sobald die Abstandsregelung nicht eingehalten werden kann, sollen Mund- und Nasenschutz getragen werden. Die Mitarbeitenden gehen mit gutem Beispiel voran. Innerhalb der Tierställe besteht Maskenpflicht. Für die Kleintier-, Hühner- und Entenställe bedeutet dies maximal 2 Personen und eine Betreuungsperson pro Stall (entspricht mehr als 3m² pro Person) und maximal 4 Personen + 2 Mitarbeiter*innen im Schafstall (entspricht ebenfalls mehr als 3m² pro Person). Masken werden immer einsatzbereit am Körper getragen und können bei Bedarf jederzeit aufgesetzt werden. Nach der aktuellen Coronaverordnung dürfen Mindestabstände für Gruppen, die aus betreuungsrelevanten Gründen zusammenkommen unterschritten werden. Jedoch sind den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zur Hygiene selbstverständlich Folge zu leisten, weshalb wir neben der Sensibilisierung und den Aushängen, das Tragen einer Maske bei Unterschreitung des Mindestabstandes anstreben.

5. Reinigung und Desinfektion

Die Toiletten werden am Tagesende desinfiziert, um die Möglichkeit einer Keimübertragung an die nächste Gruppe zu minimieren (Toilettensitz, Spülung, Waschbecken, Türklinke). Der Zugang zu Desinfektionsmitteln, Seife und Papierhandtüchern ist jederzeit gewährleistet.

6. Gesundheitsschutz für das Personal

In unserer Einrichtung ist der Schutz der Gesundheit des Personals oberstes Gebot. Das Personal ist verpflichtet, die vom Paritätischen Wohlfahrtsverband zur Verfügung gestellten Aufklärungen zum pandemie-angepassten Verhalten zu studieren und zu befolgen.

7. Speisen und Getränke

Das Mitbringen von Verpflegung ist gestattet, das Tauschen von Nahrungsmitteln untereinander ist nicht gestattet. Jedes Kind ist angehalten, seine eigene, gefüllte Trinkflasche mitzubringen. Die Trinkflaschen können vor Ort aufgefüllt werden.

Während des Offenen Betriebes ist es möglich gemeinsam Speisen und Getränke zuzubereiten. Dies kann jedoch nur unter der Einhaltung strenger Hygienevorschriften erfolgen.

- Lebensmittelverarbeitung in allen Formen findet ausschließlich in Begleitung eines/einer Mitarbeiter*in statt
- Es wird lediglich die Outdoorküche benutzt
- Alle Personen, die sich im Küchenbereich aufhalten und/oder an der Zubereitung, Ausgabe oder Wegräumen von Speisen beteiligt sind, müssen durchgehend eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Personen, die derartige Masken aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung nicht tragen dürfen, ist der Zugang zum Küchenbereich sowie die Zubereitung von Speisen und Getränken untersagt.
- Vor der Zubereitung von Speisen und Getränken sowie dem Kontakt mit Küchenutensilien müssen alle beteiligten Personen ihre Hände gründlich waschen und anschließend desinfizieren.
- Alle Nutzflächen des Küchenbereichs werden vor und nach der Nutzung gründlich gereinigt.
- Die Speisen werden anschließend von den Betreuenden portionsfertig an die Kinder der eigenen Gruppe verteilt. Es gibt keine Möglichkeit der Buffetform. Wahlweise übernehmen Kinder der eigenen Bezugsgruppe die Verteilung. Dabei ist das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung und vorheriges Händedesinfizieren Pflicht. Es ist auf die äußerst strenge Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln zu achten (Hände waschen, nicht ins Gesicht fassen etc.).

8. Vorgehen im Verdachtsfall

Grundsätzliches:

Bei Vorliegen eines begründeten Verdachtsfalles, insbesondere bei Krankheitsanzeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) müssen sowohl Besucher*innen als auch Beschäftigte zu Hause bleiben. Personen dürfen die Farm nicht betreten, wenn sie oder ein*e Angehörige*r des gleichen Hausstands Krankheitssymptome aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind.

Während der Kontaktdatenerfassung achten die Betreuenden vermehrt auf Krankheitssymptome von Besucher*innen. So werden kranke Personen möglichst zu Beginn identifiziert und nach Hause geschickt und dazu geraten in einem Corona-Testzentrum einen Covid-19-Test machen zu lassen. Die Farm stellt Schnelltest zur Verfügung, um direkt vor Ort eigenständig Schnelltests durchführen lassen zu können, dies kann jedoch nicht verpflichtend sein. Sollte ein Schnelltest positiv ausfallen wendet das Farmteam sich direkt an das Gesundheitsamt und spricht das weitere Vorgehen ab. Sollte der Test

negativ ausfallen und das nähere Umfeld und Kontaktpersonen asymptomatisch sein, ist zunächst nichts weiter zu veranlassen. Die Person darf am Offenen Angebot teilnehmen.

Vorgehen im Verdachtsfall im Tagesverlauf:

Falls trotz aller Vorsichtsmaßnahmen, eine Person an unserem Angebot teilnimmt, bei dem die Mitarbeitenden im Tagesverlauf Krankheitssymptome feststellen, wird diese umgehend von der Gruppe isoliert, ein Mund-Nasen-Schutz aufgesetzt und nach Hause geschickt (bzw. die Erziehungsberechtigten informiert und eine Abholung organisiert). Die Person (bzw. die Eltern) sind angehalten schnellstmöglich einen Covid-19-Test in einem Testzentrum (mit ihrem Kind) durchzuführen und die Ergebnisse der Farm mitzuteilen. Vorab wird die Person (oder das Kind) jedoch angehalten noch auf der Farm einen Schnelltest zu machen. Auch dieser ist lediglich eine Empfehlung, es gibt keine Schnelltestpflicht. Sollte dieser positiv ausfallen wendet das Farmteam sich direkt an das Gesundheitsamt und spricht das weitere Vorgehen ab. Sollte der Test negativ ausfallen und das nähere Umfeld und Kontaktpersonen asymptomatisch sein, ist zunächst nichts weiter zu veranlassen. Die Personen sollen sich beobachten und bei Auftreten von Symptomen melden. Das offene Angebot kann weiterlaufen.

9. Entwicklung

Die Arbeitsabläufe und Angebote werden regelmäßig im Team reflektiert und fortlaufend den aktuellen Pandemie-Verordnungen und den Erfahrungen in der praktischen Arbeit angepasst. Die Zugänge zur Kinder- und Jugendfarm bleiben außerhalb der Öffnungszeiten geschlossen.



Dreieich, 29.06.2021

gez. Bärbel Debold, 2. Vorsitzende